

BETREFF: Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 553/3, 556 und 553/4 je KG Lienz

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)  
Website der Stadtgemeinde Lienz  
1 Akt

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 21.10.2025 folgenden

### BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>MAYR<sup>ro</sup>, Sillian 99, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 15.10.2025 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 556 KG Lienz von derzeit „Sonderfläche Schwimmbad, Freizeitanlagen, Gastronomiebetrieb und Wasserrettung (SSbFaGbWr)“ gemäß § 43 TROG 2022, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 553/3 KG Lienz von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 sowie im Bereich des Grundstückes Gp. 553/4 KG Lienz von derzeit „Sonderfläche Sport und Freizeit – Tennisplatz“ gemäß § 50 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Sport und Freizeit – Tennisplatz, Tennis- und Veranstaltungshallen mit Gastronomie und Nebeneinrichtungen – (SF-TPITHaVHaGaNa)“ gemäß § 50 TROG 2022, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 920

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Gemeinderat:

Stadtamtsdirektor-Stellvertreter  
MMag. Michael Praster

Bürgermeisterin  
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 22.10.2025  
bis einschließlich: 19.11.2025

abzunehmen am: 20.11.2025